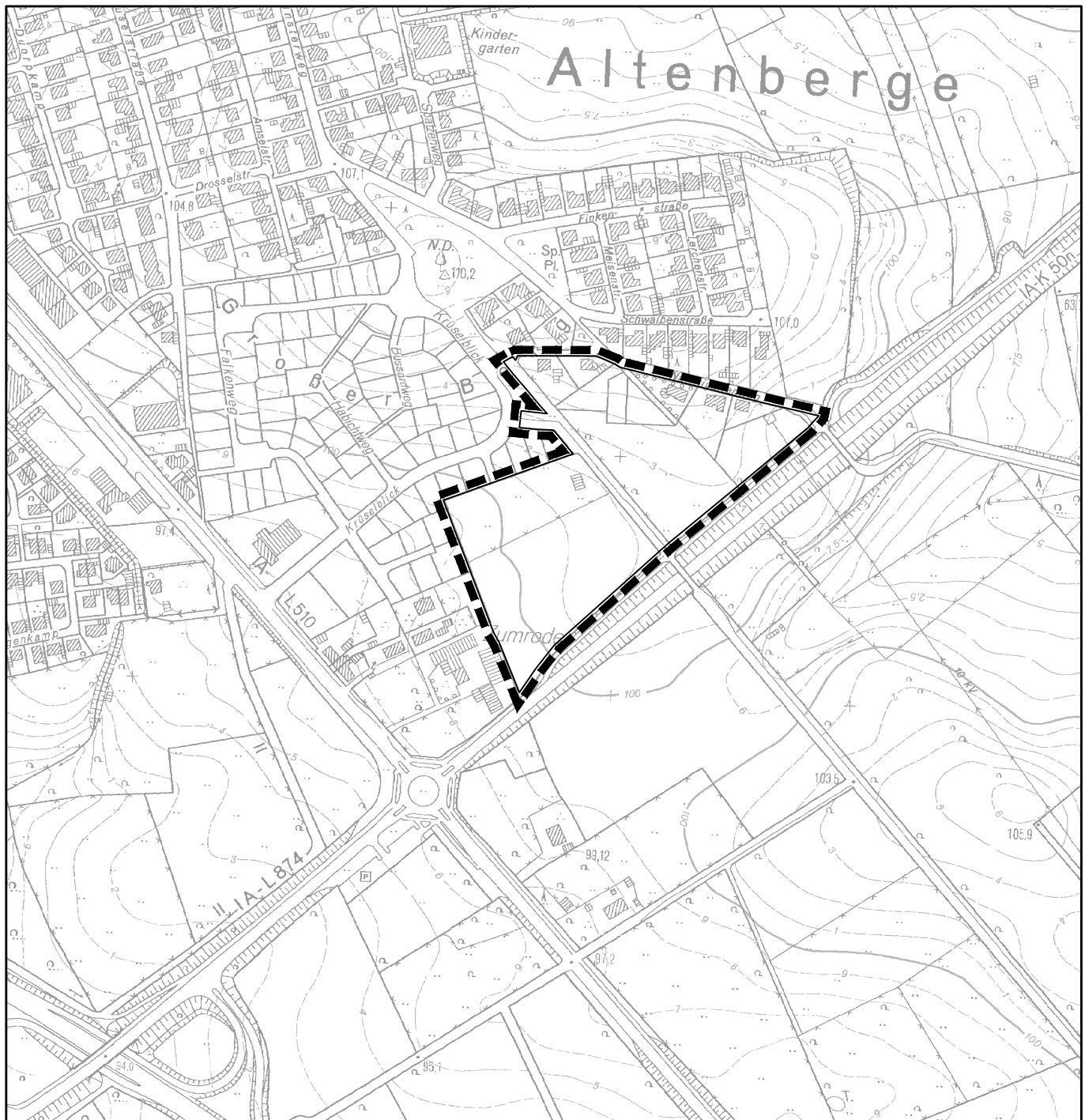




Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Nr. 86 "Krüselblick II"

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Gemeinde Altenberge
Bebauungsplan Nr. 86 „Krüselblick II“

Begründung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-15230013-31 / 16.12.2016

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	6
5.	Planungsabsichten	6
5.1	Art der Nutzung	6
5.2	Maß der Nutzung / Bauweise	7
5.3	Gestaltung	7
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung	8
6.3	Ökologie / Begrünung	9
7.	Planverwirklichung / Bodenordnung	10
8.	Flächenbilanz	10
9.	Erschließungskosten	10
10.	Bodenbelastungen / Denkmäler	11
11.	Innenentwicklung / Klimaschutz	11
12.	Immissionen	12
II.	Umweltbericht	13
1.	Einleitung	13
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	13
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	19
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
2.1.1	Geologie / Boden	19
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	19

2.1.3	Klima / Lufthygiene	20
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	21
2.1.6	Mensch / Gesundheit	21
2.1.7	Kultur / Sachgüter	21
2.1.8	Wechselwirkungen	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.2.1	Boden	22
2.2.2	Wasser	22
2.2.3	Klima / Lufthygiene	23
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	23
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	24
2.2.6	Mensch / Gesundheit	24
2.2.7	Kultur / Sachgüter	25
2.2.8	Wechselwirkungen	25
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	26
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	26
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	26
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung:	28
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	33
2.3.2.3	Kompensationsergebnis	35
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	36
3.	Zusätzliche Angaben	37
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	37
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	37
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	39
III.	Verfahrensvermerk	40

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 06.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Krüselblick II“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich im südöstlichen Teil der besiedelten Ortslage der Gemeinde, und zwar zwischen der Straße Krüselblick und der Südumgehung Altenberge (Kreisstraße 50). Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke gebildet:

- Gemarkung Altenberge, Flur 42; Flurstücke Nr. 110, 296, 360 tlw., 372, 374, 384, 377, 378, 284, 285, 286
- Gemarkung Altenberge, Flur 60, Flurstücke Nr. 223, 224, 229, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 247
- Gemarkung Altenberge, Flur 61, Flurstücke Nr. 118, 120, 238, 239, 240

Der Katasterbestand wurde digital am 09.03.2016 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt (mit AZ: 16-02486) übernommen und hinsichtlich topographischer Strukturen ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 80 „Krüselblick“ in einem kleinen Teilbereich überlagert. Zudem werden Teile der Satzung gemäß § 34 BauGB „im Bereich Krüselstraße, Alter Münsterweg und Krüsellinde“ überlagert.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Bereits im Zuge der Planung des nordwestlich angrenzenden Wohngebietes „Krüselblick“ wurden Erweiterungsoptionen des Wohnstandortes bis an die Trasse der Südumgehung Altenberge geprüft und durch verkehrliche Anschlussmöglichkeiten vorbereitet. Auch die Dimensionierung von Entwässerungsanlagen sowie die Platzierung eines Kindergartens wurden diesbezüglich vorgesehen.

Da zwischenzeitlich der Vorrat an Grundstücken für eine Einfamilienhausbebauung nahezu aufgebraucht ist – gleichzeitig aber eine hohe Nachfrage nach derartigen Flächen besteht - soll diese Option aufgegriffen und das bestehende Wohngebiet erweitert werden. Dafür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 erforderlich. Mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich, regionalplanerisch erwünschter Ergänzung der günstig gelegenen Siedlungsfläche geschaffen werden. Mit der Flächeninanspruchnahme ist eine nachfrageorientierte Entwicklung in der zentralen Ortslage beabsichtigt.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 60. Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich weit überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. In einem Teilbereich handelt es sich um eine Pferdeweide mit Stallung und Reitfläche. Im nordwestlichen Randbereich befinden sich einige wohnbaulich genutzte Flächen, deren Gebäude sich zum Nachtigallenweg orientieren. Etwa mittig durch den Geltungsbereich verläuft der Alter Münsterweg. Es handelt sich um eine Fuß-/Radwegetrasse als Teil einer regionalen Radwegeverbindung nach Münster. Die Wegefläche ist von Gehölzstrukturen gesäumt.

Das Gelände weist ein Gefälle in südwestlicher Richtung auf. Die NHN-Höhen bewegen sich zwischen ca. 106 und 99 m. Eine Böschung existiert südlich der Gebäude am Nachtigallenweg sowie im südlichsten Teil des Geltungsbereiches zum angrenzenden Radweg.

Während dreiseitig bebaute Siedlungsstrukturen angrenzen, öffnet sich der Bereich in südöstlicher Richtung. Als Trennung von der freien Landschaft verläuft dort allerdings die – in Tieflage befindliche – Südumgehung Altenberge (Kreisstraße 50) mit einem parallel geführten Geh-/Radweg.

5. Planungsabsichten

In Erweiterung des Erschließungssystems des Wohngebietes Krüselblick sollen zusätzliche Wohnbaugrundstücke vorbereitet werden.

Entgegen erster Überlegungen, die verkehrliche Anbindung über mehrere Anschlusspunkte zu verteilen, soll die Haupteerschließung so kurzwegig wie möglich an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen werden, um mögliche Belastungen für sensible Nutzungen so gering wie möglich zu halten. Mit der Vergrößerung des vorhandenen Wohnstandortes soll überwiegend der starken Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken entsprochen werden.

5.1 Art der Nutzung

Im Randbereich des durch die Trasse der Kreisstraße (K 50) klar begrenzten Siedlungskörpers sollen Baugebiete entstehen, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Die vorhandene Siedlungsstruktur wird damit homogen ergänzt.

Die Festsetzung „Allgemeine Wohngebiete“ ermöglicht dabei gewisse Entwicklungsspielräume. Diese sollen im Hinblick auf ggf. später beabsichtigte Nutzungsmodifizierungen dahingehend eingeschränkt werden, dass Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden. Dies erfolgt primär im Hinblick auf die damit i. d. R. verbundenen verkehrlichen Aktivitäten, Schallimmissionen sowie Flächenverbrauch.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Um zu einer intensiven Flächenausnutzung zu gelangen, soll die gemäß der Obergrenzen der BauNVO vorgesehene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Maximum festgesetzt werden. Durch die Inanspruchnahme der weitergehenden Versiegelungsmöglichkeiten gemäß § 19 (4) S. 2 BauNVO können insgesamt 60 % der Baugebietsfläche baulich genutzt werden. Um eine vollständige Ausnutzung im Rahmen einer für die umgebenden Wohngebiete gängigen Zweigeschossigkeit zu ermöglichen, wird die Geschossflächenzahl mit max. 0,8 begrenzt.

Gleichzeitig wird die Firsthöhe mit max. 10 m über Oberkante des Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses festgelegt. Dies entspricht der Höhenbegrenzung im Bereich des nordwestlich gelegenen B-Planes Nr. 80 „Krüselblick“.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen markiert. Dabei erfolgt eine großzügige Ausweisung, die i. d. R. nur zu den Verkehrsflächen und zu den Randbereichen eine Abgrenzung vornimmt.

Die Bauweise wird als „offen“ festgesetzt, wodurch die nach Bauordnung NW gültigen Grenzabstände wirksam werden.

Um die Baudichte in diesem Siedlungsteil zu beschränken, werden nur Einzel- und Doppelhäuser ermöglicht (und damit Hausgruppen ausgeschlossen) und maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude (bei Doppelhäusern: pro Haushälfte) zugelassen.

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde nur in geringem Umfang formuliert werden. Dadurch erhalten die privaten Bauherren die Möglichkeit, den bereits abwechslungsreich gestalteten Nachbarbereich vielfältig zu ergänzen.

Durch die Fixierung einer maximalen Trauf- sowie Baukörperhöhe wird eine städtebauliche Vorgabe getroffen, die insbesondere auch optische Auswirkungen begrenzt.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt primär von der Verkehrsfläche Krüselblick, die kurzwegig an die Münsterstraße (L 510) angebunden ist. Die Verkehrsflächenfestsetzungen im Nachbarbebauungsplan wurden bereits so angelegt und dimensioniert, dass die neuen Wohngrundstücke angebunden werden können.

Auf eine intensivere Nutzung der Verkehrsfläche nördlich von Flurstück Nr. 321 soll entgegen vormaliger Überlegungen verzichtet werden, um keine vermeidbaren Gefährdungspunkte im Nahbereich des Kindergartens zu bewirken. Gleichzeitig erfolgt zur Entspannung der Parkraumsituation unmittelbar nördlich des Kindergartens eine Aufweitung der Verkehrsfläche, um dort für Zubringerverkehre zusätzliche Pkw-Stellplätze anbieten zu können. Die Verkehrsfläche Nachtigallenweg soll nur in geringem Umfang zusätzliche Erschließungsfunktionen erfüllen.

Das Straßensystem ist so angelegt, dass ein Erschließungsring entsteht und Wendeanlagen für größere Kfz entbehrlich sind. Im Straßenraum werden Flächen zum Abstellen von Besucherfahrzeugen vorgesehen.

Zur Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsflächen werden für Fußgänger und Radfahrer Gebietsverknüpfungen nach Norden und Süden vorgesehen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das Schmutzwasser kann sowohl in das Ableitungssystem in der Straße Krüselblick als auch in die Ringleitung parallel der K 50 eingeleitet und zur kommunalen Kläranlage geführt werden. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt in das südwestlich (jenseits der L 510) befindliche Regenrückhaltebecken. Für die Ableitung erfolgt auch die Sicherung einer Leitungsrechtstrasse im westlichen Randbereich des Gebietes.

Das Plangebiet soll an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Über das öffentliche Wasserversorgungsnetz kann eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.

Die aus südöstlicher Richtung kommende und über die K 50 verlaufende Freileitung soll so verlegt werden, dass die Grundstücke im nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches uneingeschränkt von der Stromleitung bebaut werden können.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich unterliegt keinem besonderen rechtlichen Schutzstatus. Mit der Errichtung der Südumgehung Altenberge (K 50) wurde die vormalige Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (Altenberger Höhenrücken) aufgehoben und die Abgrenzung nach Süden verschoben. Die Verkehrsstrasse bildet eine deutliche Zäsur zur freien Landschaft.

Als Verbindungselement zwischen zentraler Ortslage und offenem Landschaftsbereich existiert eine von Gehölzen gesäumte Wegeverbindung, die als Alter Münsterweg mit einer Brücke über die K 50 geführt wird. Einzelne Gehölze und geschnittene Hecken befinden sich als Teil der Hausgärten südlich des Nachtigallenweges.

Die großflächigen, offenen Bereiche dienen der Landwirtschaft bzw. werden für die Pferdehaltung genutzt. Der intensive Gebrauch dieser Flächen verhindert ein Vorkommen nennenswerter ökologischer Strukturen.

Die Grünstruktur entlang des Alten Münsterweges soll als Linearbiotop erhalten werden – soweit es Querungserfordernisse für Erschließungszwecke zulassen.

Die zur K 50 orientierten Lärmschutzeinrichtungen sollen vollflächig begrünt werden, um optische Beeinträchtigungen zu verhindern.

Trotz einer an Vermeidungsaspekten orientierten Planung ist insgesamt nur eine geringe Reduzierung des Gesamteingriffes möglich. Da ein Außenwachstum der Gemeinde möglichst nicht erfolgen soll, wird auf die Ausweisung von größeren Grünflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches verzichtet. Ein Spielbereich für Kinder existiert in der Nachbarschaft. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde Altenberge nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb externe Kompensationsmaßnahmen den erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der für die Erschließung erforderliche Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher vsl. nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Allgemeine Wohngebiete (davon Pflanz- und Erhaltungsbindungen)	3,20 (0,03)	81 (1)
Verkehrsflächen (davon besonderer Zweckbestimmung)	0,59 (0,06)	15 (10)
Verkehrsgrünflächen	0,16	4
Gesamtfläche	3,95	100

9. Erschließungskosten

Für die Erstellung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden Baukosten grob ermittelt:

Verkehrsanlagen (inkl. Schallschutzwand):	1.200.000,00 €
Schmutz-/Niederschlagsentwässerung:	<u>300.000,00 €</u>
ca.	1.500.000,00 € brutto

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI. NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Bodenbelastungen auf unmittelbar benachbarten Flächen sind nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

11. Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Bei dem vorliegenden Verfahren wird zwar eine bislang rechtlich als Außenbereich (gem. § 35 BauGB) einzustufende Fläche in Anspruch genommen; gesamtgemeindlich gesehen handelt es sich jedoch um die Arrondierung des Siedlungsraumes zwischen dem Baugebiet Krüselblick und der Südumgehung Altenberge.

Durch eine hohe bauliche Dichte soll ein sparsamer Umgang mit dem in Anspruch genommenen Boden gefördert werden.

Die neue Flächennutzung dient einer Ergänzung der kompakten Siedlungsstruktur in diesem Ortsbereich und kommt damit Zielen des Klimaschutzes entgegen. Die Bauflächen bewirken eine Abrundung der Siedlungsfläche und fördern damit gleichzeitig einen Siedlungsabschluss zur Straßentrasse der K 50. Die erforderlichen Lärmschutzanlagen schützen die geplante Bebauung teilweise vor Windeinflüssen.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

12. Immissionen

Durch die neuen baulichen Nutzungen sind Emissionen zu erwarten, die sich auf angrenzende Bereiche auswirken. Es handelt sich dabei primär um verkehrlich bedingte Emissionen, die sich im Bereich der Straße „Krüselblick“ konzentrieren aber sich dabei nicht erheblich auf sensible Nachbarnutzungen auswirken. Der verkehrliche Zuwachs wurde bereits bei der Planung des Nachbarbereiches berücksichtigt und dokumentiert sich u.a. durch die am Gebietsrand endenden Verkehrsflächen.

Auf das neue Baugebiet wirken teilweise erhebliche Emissionen von den umgebenden klassifizierten Straßen.

In einer Schalltechnischen Begutachtung¹ wurde ermittelt, dass etwa die Hälfte des Plangeltungsbereiches mit Schallwerten von über 55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts belastet wird und damit die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) überschritten werden.

Zum Schutz der neuen Nutzungen sind deshalb Maßnahmen erforderlich, die die Schallbelastungen auf ein verträgliches Maß reduzieren. Da sich die Gartenbereiche der Wohngebäude i. d. R. vorwiegend nach Süden orientieren und die Immissionsverursacher sich ebenfalls in dieser Richtung befinden, sind aktive Schutzeinrichtungen erforderlich, um die Außenwohnbereiche hinreichend abzuschirmen. Parallel zur K 50 sind Lärmschutzwände in 3,0 bis 5,0 m Höhe vorgesehen. Die Höhe bemisst sich an der natürlich gegebenen Geländeoberkante und steigt geländebedingt nach Süden an. Die Wände werden innerhalb einer 3,0 m breiten Fläche errichtet.

Weil selbst hohe Schutzanlagen aufgrund der topografischen Situation eine Beeinträchtigung in den Obergeschossen teilweise nicht verhindern können, sind zusätzliche passive Maßnahmen erforderlich. Diese sind in der Planzeichnung bereichsweise festgesetzt.

¹ Planungsbüro Hahm / RP Schalltechnik, Gemeinde Altenberge, Bebauungsplan Nr. 86 „Krüselblick II“, Fachbeitrag Schallschutz Verkehrslärm, Osnabrück, 30.05.2016

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung von zusätzlichen Wohnbauflächen im südöstlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Altenberge. Ein bestehendes Wohngebiet soll um ca. 4 ha erweitert werden.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden 	
Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Land- schaftsplanung 	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch/ Gesundheit 	
Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien Bundesnatur- schutzgesetz	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur/Sach- güter 	
Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Fließerde über Oberes Untercampan. Es handelt sich um Tonmergel-, untergeordnet Kalkmergelstein, z. T. feinsandig, schwach glaukonitisch, grau bis grüngrau.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich um Rendzina-Braunerde und hinsichtlich der Biotopentwicklung um sehr schutzwürdige flachgründige Felsböden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

Durch vorhandene Gebäude, Nebenflächen und Verkehrsflächen besteht in Teilbereichen bereits eine Versiegelung der Oberflächen.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Im Geltungsbereich sind keine offenen Gewässer vorhanden.

In ca. 100 m südöstlicher Entfernung beginnt das Gewässer Nr. 3110 Menningsbach. Dieses führt in nordöstliche Richtung. In ca. 200 m westlicher Entfernung beginnt der Landwehrbach (Nr. 1900) mit westlicher Fließrichtung.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung tendenziell vorwiegend in südwestlicher Richtung zu erwarten. Die K 50 hat aufgrund ihrer deutlichen Tieflage und ihrer von der Hauptwindrichtung abgewandten Ausrichtung kaum Einfluss auf das Plangebietsklima.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zu nennen.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Weißdorn und Hundsrose zu erwarten.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus Gräsern und Kräutern der Grünlandflächen, sowie den Gehölzstrukturen entlang des Geh-/Radweges Alte Münsterstraße.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Grünlandflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Schutzgebiete mit rechtlich gesichertem Status sind in der unmittelbaren Nachbarschaft bis auf das Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Höhenrücken“ (vom 18.11.2011) nicht vorhanden. Dieses Landschaftsschutzgebiet wird durch die bis zu ca. 45 m breite Verkehrsstraße der K 50 (mit Böschungen und Radweg), die ca. 4,0 – 6,8 m Tieflage gegenüber dem Gelände aufweist, vom Plangebiet getrennt.

| 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Eine unmittelbare Verbindung zur freien Landschaft besteht nicht. Dennoch wird der Geltungsbereich durch zwei Brücken über die K 50 mit dem Naturraum verbunden. Da sich die K 50 in Tieflage befindet, ist ein Einblick von der Landschaft auf den Plangeltungsbereich und umgekehrt möglich.

Im Plangebiet bewirkt die Gehölzreihe entlang der Verkehrsfläche Alter Münsterweg eine optische Prägung.

| 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen resultieren temporäre Emissionen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. beeinflussen. Diese Beeinflussungen sind als ortsüblich zu betrachten. Schalltechnische Auswirkungen bestehen durch die benachbarten klassifizierten Straßen und wirken in erheblichem Umfang auf die Flächen.

Das Plangebiet selbst und sein Nachbarraum weisen teilweise Freizeit- und Erholungsfunktionen auf.

Im nordwestlichen Teil findet eine Reitsportnutzung statt. Ansonsten stellen sowohl der Alter Münsterweg (als Teil der Altenberger-Höhenrücken-Tour) als auch der parallel zur K 50 geführte Weg Freizeittrassen für die Naherholung von Fußgängern und Radfahrern dar.

| 2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Angrenzend zum Alter Münsterweg befindet sich nördlich des Geltungsbereiches die „Krüsellinde“ mit ca. 15 m Höhe und ca. 16 m Kronendurchmesser. Es handelt sich um ein Naturdenkmal, welches in eine kleine öffentliche Grünfläche eingebettet ist.

| 2.1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, wechselnde Bodenbearbeitung bestehen bleiben.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung in den neuen Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention in einem südwestlich gelegenen RRB kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem des Landwehrbaches eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist im Hinblick auf die beabsichtigten Nutzungen sowie angesichts von Absetzmöglichkeiten im RRB nicht anzunehmen. Die Zuleitung und die Retentionsanlagen selbst sind für die Ableitungsmengen des Plangeltungsbereiches ausreichend dimensioniert.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Mit Realisierung der geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte.

Durch die zur K 50 orientierten Schallschutzeinrichtungen wird ein Luftaustausch in Richtung freier Landschaft zumindest punktuell erschwert.

Ein Erhalt der Baumreihe in Verbindung mit der linearen Grünstruktur kann jedoch zumindest teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Einflüssen bewirken. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen neben der Gehölzreihe weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung blieben abhängig von deren Art und Intensität erhalten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Im Bereich der mittigen Baumreihe können die geänderten anthropogenen Nutzungen in den Randbereichen zu einer Erhöhung von Störungen führen. Durch die Nutzung des Weges sind allerdings auch heute bereits Störwirkungen vorhanden, die das Artenvorkommen beeinflussen.

Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse² kommt zu folgenden Aussagen:

„Im Frühjahr 2016 konnten zwei nach BNatSchG streng geschützte Arten (Turmfalke, Steinkauz) sowie mit dem Steinkauz auch eine Rote Liste Art im Plangebiet nachgewiesen werden. Zwei weitere Arten stehen auf den Vorwarnlisten (Haussperling und Bluthänfling).

Durch die Planung dürfte es zum Verlust von Nahrungsflächen für das Vorkommen des Steinkauzes und auch des Turmfalken kommen.

Für die Vorkommen sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. [...].

² Bio Consult, Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Krüselblick“ in der Gemeinde Altenberge, Belm, 09.05.2016

Um Tötungen oder Verletzungen von Nester, nicht flugfähigen Jungvögeln und auch Alttieren zu vermeiden, sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (dies geht vom 1. März bis 31. Juli) durchgeführt werden

Für Fledermäuse (speziell Zwergfledermaus) sollte als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme die Strauchbaumhecke im Plangebiet als Leitstruktur weitestgehend erhalten bleiben.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen für die Planung bei Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht vor.“

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen „Baugebiete“ sind aus dem bestehenden Siedlungsbereich kaum einsehbar – von daher ist nicht mit erkennbaren Änderungen des Siedlungsbildes zu rechnen. Der Ortsbereich wird sich jedoch nach Südosten ausdehnen und von daher bei Nutzung des Alter Münsterweg – von außen kommend – früher wahrnehmbar sein. Auch von der freien Landschaft aus betrachtet wird das Siedlungsbild gleichartig nach außen ergänzt. Eine optische Beeinträchtigung kann allenfalls aus der Errichtung aktiver Schallschutzeinrichtungen resultieren. Diese können allerdings (aufgrund der Wegeverbindung) nicht durchgängig errichtet werden, sodass keine vollständig geschlossene bauliche Umfassung des Gebietes erfolgt. Zur visuellen Einbindung sind Begrünungsmaßnahmen beabsichtigt, die eine harte räumliche Kante verträglich abmildern können.

Als optisch vermittelndes Element bleibt zudem auch die Baumreihe erhalten.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild mit wechselnder landwirtschaftlicher Inanspruchnahme im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Primär verkehrlich bedingte Emissionen konzentrieren sich auf den Zufahrtbereich im nordwestlichen Geltungsbereich. Die nachfolgenden Verkehrsflächen weisen eine ausreichende Dimensionierung auf.

Mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung können aus der Kreuzung des Rad-/Wanderweges zur Verknüpfung der beiden Gebietsteile resultieren. In der baulichen Umsetzung soll deshalb eine verträgliche Gestaltung vorgenommen werden.

Die bisherige Pferdehaltung / Reitsportnutzung entfällt. Es gibt in Altenberge jedoch mehrere Nutzungsalternativen, die einen vergleichbaren Freizeitersatz bieten können.

Empfindliche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches werden vor verkehrlichen Emissionen durch aktive und passive Schutzeinrichtungen abgeschirmt.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

| 2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

| 2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Baugebietsausweisung für die Berücksichtigung des Wohnflächenbedarfes und für die Wohnfolgeeinrichtung erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weitgehend weniger wertvollen Standort, der bereits seit längerem für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen war, zu verwenden und unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Um den Bestand der mittigen Baumreihe zu erhalten, erfolgt eine abgerückte Platzierung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie eine erhaltende Gehölzfestsetzung.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Die vorhandenen Bauflächen sollen erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozinosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

| 2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung:

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch einen vorhandenen B-Plan sowie durch die städtebauliche Satzung nach § 34 BauGB vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen mit den Festsetzungen des vorhandenen B-Planes bzw. den Zulässigkeiten der § 34-Satzung erforderlich.

Vorhandener B-Plan Nr. 80 „Krüselblick“

- Verlust des Biotoptyps Verkehrsflächen + Verkehrsgrün

Durch den vorhandenen Bebauungsplan sind 585 m² als Verkehrsfläche ausgewiesen. Diese Flächen werden vsl. zum größten Teil als Wohnstraßen mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die als wertlos einzustufen ist.

Ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet und sind den negativen Einflüssen der Verkehrsfläche ausgesetzt. Die Lage am unmittelbaren Straßenrand lässt einen Wertfaktor von 0,8 zu.

Die im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen am Rand der Bebauung werden hier ebenfalls berücksichtigt. Hier soll als Abgrenzung zum Gewerbegebiet eine heckenartige Struktur entstehen, die einen Wertfaktor von 1,3 erhält, wie bereits im vorhandenen B-Plan berücksichtigt.

- Verlust des Biotoptyps Pflanz- und Erhaltungsgebot von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf einer Fläche befindet sich eine Strauchhecke mit Einzelbäumen, die nur teilweise erhalten werden kann. Dieser wichtige Gehölzbestand ist in Teilbereichen durch Abpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen und hochstämmigen Einzelbäumen im Abstand von 8-10 m zu ergänzen. Somit bleibt eine für das Landschaftsbild prägende Gehölzstruktur bestehen, die den Tieren und Pflanzen auch weiterhin als Lebensraum und Nahrungsquelle dient. Ein Wertfaktor von 1,8 wird wie im vorhandenen B-Plan angesetzt.

§ 34-Satzung im Bereich Krüselstraße, Alter Münsterweg, Krüsellinde

Entsprechend § 34 BauGB sind Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Vor Ort zeigen sich bebaute Grundstücke mit Wohnhäusern und relativ großen Hausgärten.

Die nach § 34-Satzung ausgewiesenen Flächen sind insgesamt zu ca. 45 % versiegelt.

Die übrigen Gartenflächen sind als Ziergärten mit Rasen und z. T. naturfernen Gehölzen gestaltet.

Somit wird folgende Berechnung angesetzt:

Gesamtfläche:	6.760 m ²
davon versiegelt (ca. 45 %):	3.060 m
davon Gartenflächen (ca. 55 %):	3.700 m ²

Für die versiegelten Flächen, die als wertlos eingestuft sind, wird der Wertfaktor 0 angesetzt.

Die Ziergartenflächen erhalten den gemittelten Faktor von 1,0.

Tatsächlicher Bestand

- Verlust des Biotoptyps Acker

Im südwestlichen Geltungsbereich befindet sich eine Ackerfläche, derzeit mit Getreide bestanden. Die Ackerfläche unterliegt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und lässt keine besonderen Entwicklungsstufen erkennen. Durch Pestizid- und Düngemiteleinsetz muss mit negativen Einflüssen auf Bodenleben + Wasserhaushalt gerechnet werden.

Da es sich in diesem Bereich um sehr schutzwürdige Böden (flachgründige Felsböden) handelt, wird der für Lehmmacker angesetzte Wertfaktor von 1,0 um den Faktor 0,2 aufgewertet. Somit ergibt sich ein Wertfaktor von 1,2.

- Verlust des Biotoptyps Ackerbrache

Im südöstlichen Geltungsbereich liegen zwei einzelne Ackerflächen brach. Hier hat sich mittlerweile auf Teilflächen Spontanvegetation (überwiegend scharfer Hahnenfuß) entwickelt, die auf frische, feuchte, schwere nährstoffreiche Lehmböden deutet.

Da es sich im Geltungsbereich um sehr schutzwürdige Böden (flachgründige Felsböden) handelt, wird der für Ackerbrache angesetzte Wertfaktor von 1,1 um den Faktor 0,2 aufgewertet. Somit ergibt sich ein Wertfaktor von 1,3.

- Verlust des Biotoptyps Baum-Strauch-Hecke mit Baumreihe

Mittig im Plangebiet befindet sich eine ca. 10 m breite Gehölzstruktur, bestehend aus einer Baumreihe aus überwiegend Birke sowie einer Baum-Strauch-Hecke aus überwiegend Eschen, Ahorn, Weißdorn und Wildrosen.

Unter der Baumreihe steht eine halbruderale Gras- und Staudenflur an.

Die lineare Gehölzstruktur hat bedeutende Funktion für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Landschaftsbild.

Somit wird unter Berücksichtigung der negativen Einflüsse der angrenzenden Ackerflächen ein ökologischer Wertfaktor von 2,0 angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps Feldhecke

Im südöstlichen Bereich befinden sich zwischen den Ackerbrachflächen sowie am Ende des Nachtigallenweges Feldheckenstrukturen, überwiegend aus Weiden.

Für diese kleinflächigen linearen Gehölzstrukturen wird der ökologische Wertfaktor von 1,7 angesetzt.

- Verlust des Biototyps Wegeflächen, asphaltiert

Die versiegelten Wegeflächen haben keinen ökologischen Wert und werden mit dem Faktor 0 angesetzt.

- Verlust des Biototyps Hausgarten

Die vorhandenen Hausgärten sind überwiegend als Ziergärten mit Rasen- und nicht heimischen Pflanzflächen angelegt. Sie haben nur eingeschränkte ökologische Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, da sie z. T. intensiv gepflegt und genutzt werden. Entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell erhalten sie den Wertfaktor 1,0.

- Verlust des Biototyps Reitplatz mit Stallungen

Zwischen bebauten Grundstücken und Ackerflächen ist eine Reitanlage angesiedelt, bestehend aus verschiedenen Stallungen, befestigten und teilbefestigten Flächen. Der größte Teil der Fläche zeigt kaum Vegetationsstrukturen und ist durch die intensive Nutzung stark beeinträchtigt. Ein gemittelter ökologischer Wertfaktor für die gesamte Fläche von 0,4 scheint angemessen.

- Verlust des Biototyps Weidefläche

Angrenzend an den Reitplatz befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die als Pferdeweide dient. Durch die Nutzung und Bewirtschaftung des Grünlandes ergeben sich negative Einflüsse auf das Bodenleben und die Vegetation. Somit ist ein ökologischer Wertfaktor von 1,3 angemessen. Da es sich im Geltungsbereich um sehr schutzwürdigen Boden handelt, wird der Wertfaktor um 0,2 aufgewertet auf den zu berücksichtigenden Faktor von 1,5.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Vorh. B-Plan Nr. 80, "Krüselblick":			
Verkehrsflächen:	(585) m ²		
- versiegelt (90 %)	525 m ²	0,0	0 WE
- Straßenbegleitgrün (10 %)	60 m ²	0,8	48 WE
Verkehrsgrün (Heckenstruktur zum Wohngebiet)	175 m ²	1,3	228 WE
Pflanz- und Erhaltungsgebot von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzung	640 m ²	1,8	1.152 WE
Gesamt vorh. B-Plan Nr. 80	1.400 m²		1.428 WE
§ 34-Satzung im Bereich Krüselstraße, Alter Münsterweg, Krüsellinde:			
Wohngebiet	(6.760) m ²		
- versiegelt (ca. 45 %)	3.060 m ²	0,0	0 WE
- Gartenflächen (ca. 55 %)	3.700 m ²	1,0	3.700 WE
Gesamt § 34-Satzung	6.760 m²		5.128 WE
Bestand:			
Lehmacker (WF 1,0 mit Aufwertung von 0,2 für sehr schutzwürdigen Boden)	12.370 m ²	1,2	14.844 WE
Ackerbrache (WF 1,1 mit Aufwertung von 0,2 für sehr schutzwürdigen Boden)	9.120 m ²	1,3	11.856 WE
Baum-Strauch-Hecke mit Baumreihe	1.150 m ²	2,0	2.300 WE
Feldhecke (Weiden)	250 m ²	1,8	450 WE
Wegeflächen, asphaltiert	470 m ²	0,0	0 WE
Hausgarten	1.680 m ²	1,0	1.680 WE
Reitplatz mit Stallungen	2.520 m ²	0,4	1.008 WE
Weidefläche / Intensivgrünland	3.740 m ²	1,5	5.610 WE
Gesamt Bestand	31.300 m²		37.748 WE
Eingriffsflächenwert	39.460 m²		44.303 WE

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 42.140 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung:

Verkehrsflächen

Durch den aktuellen Bebauungsplan sind ca. 5.930 m² als Verkehrsflächen ausgewiesen. Diese Flächen werden zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell als wertlos einzustufen sind. Wertlose Flächen erhalten einen Faktor von 0.

Ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet, sind aber den negativen Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Eine Bewertung erfolgt mit 0,8.

Allgemeines Wohngebiet

Ein Kompensationspotenzial bilden die nicht versiegelten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes.

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das WA-Gebiet von 0,4 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen.

Gesamtfläche WA: 31.960 m² (versiegelbare Flächen für Wohngebiet bis maximal GRZ 0,4 + 50 %):

davon vollversiegelt (60 %):	19.175 m ²
davon Erhaltungsgebot Pflanzen:	280 m ²
davon Lärmschutzwand, begrünt:	960 m ²
davon Gartenflächen:	11.545 m ²

Für die versiegelten Flächen, die als wertlos eingestuft sind, wird der Wertfaktor 0 angesetzt.

Auf den Flächen mit einer Bindung zur Erhaltung von Pflanzen soll die vorhandene Baum-Strauch-Hecke erhalten bleiben. Durch die Auswirkungen des neuen Baugebietes ergibt sich eine leichte Wertminderung. Somit wird ein Wertfaktor von 1,8 angesetzt.

Die sonstigen Grünflächen auf den Baugrundstücken werden in ortsüblicher Art und Weise ausgebildet. Die Anlage von gepflegten Rasenflächen sowie Rabattenpflanzungen aus z. T. nicht standortgerechten Gehölzen muss vorausgesetzt werden. Diese Grünflächen im besiedelten Bereich sind lt. Kompensationsmodell als weniger empfindliche Bereiche zwischen den Wertfaktoren 0,6 bis 1,5 anzusiedeln. Eine Bewertung mit dem Faktor 1,0 ist gerechtfertigt.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft innerhalb des Wohngebietes ein ca. 3 m breiter Streifen, der mit einer Lärmschutzwand in einer Höhe zwischen ca. 3 – 5 m versehen wird. Das Bauwerk wird mit heimischen standortgerechten Rankpflanzen begrünt und die verbleibende Fläche wird sich als Rasen- bzw. Hausgartenfläche entwickeln können. Für die Lärmschutzwand wird der Faktor 1,1 angesetzt.

Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind mit verschiedenen Festsetzungen belegt.

Der schmale Streifen für Verkehrsgrün ist mit standortgerechten linearen Gehölzen auszubilden. Hier wird der gleiche Wertfaktor wie für das Verkehrsgrün der Verkehrsflächen von 0,8 angesetzt.

Die Pflanzgebotsflächen sollen mit hochstämmigen Einzelgehölzen heimischer Art im Abstand von 8 – 10 m bepflanzt werden, wie bereits im vorhandenen Baugebiet vorgesehen. Hier wird der gleiche ökologische Wertfaktor wie im vorhandenen B-Planbereich mit 1,8 angesetzt.

Auf den Flächen mit einer Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern soll die bestehende Gehölzstruktur mittig im Baugebiet zum größten Teil erhalten bleiben. Durch die Auswirkungen des geplanten Baugebietes ergibt sich eine leichte ökologische Wertminderung. Somit wird hier ein Wertfaktor von 1,8 angesetzt.

Auf einer Teilfläche befindet sich eine Lärmschutzwand, die begrünt werden soll. Es wird der Wertfaktor 1,1 angesetzt.

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biototyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Verkehrsflächen	(5.930) m ²		
- versiegelt (90 %)	5.340 m ²	0,0	0 WE
- Straßenbegleitgrün (10 %)	590 m ²	0,8	472 WE
Allgemeines Wohngebiet: GRZ 0,4	(31.960) m ²		
- versiegelt (60 %)	19.175 m ²	0,0	0 WE
- Erhaltungsgebot Pflanzen	280 m ²	1,8	504 WE
- Gartenflächen	11.545 m ²	1,0	11.545 WE
- Lärmschutzwand (begrünt)	960 m ²	1,1	1.056 WE
Öffentliche Grünflächen	(1.190) m ²		
- Verkehrsgrün	75 m ²	0,8	60 WE
- Pflanzgebot	410 m ²	1,8	738 WE
- Erhaltungsgebot Pflanzen	1.050 m ²	1,8	1.890 WE
- Lärmschutzwand (begrünt)	35 m ²	1,1	39 WE
Kompensationswert	39.460 m²		16.304 WE

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust von 28.000 WE, der nicht vollständig durch landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes kompensiert werden kann. Das Kompensationsdefizit wird daher extern ersetzt.

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	44.303	WE
	Kompensationswert	16.304	WE
	Kompensationsdefizit	-28.000	WE

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **28.000** Werteinheiten (WE).

Der externe Ausgleich für den Eingriff erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstück 90. Hier soll auf einer Ackerfläche ein Strahlursprung im Sinne der EU-WRRRL für die Münstersche Aa angelegt werden. Neben der Renaturierung der Aa soll ergänzend die Ackerfläche in Extensiv-Grünland umgewandelt werden.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen erfolgen einerseits durch den Schutz der linearen Grünstruktur entlang des „Alter Münsterweg“ sowie durch eine dauerhafte Sicherung bereits bestehender extensiver Grünlandbereich im Umfeld des „Alter Münsterweg“ und Anbringung von drei Niströhren für Steinkäuze.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen wurden geprüft. Unter anderem aufgrund regionalplanerischer Ausweisungen und eigentumsrechtlicher Aspekte sowie unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen sind derzeit jedoch keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde auf eine vorläufige Potenzialanalyse zurückgegriffen. Eine endgültige Fassung wird dem Entwurf zugrunde gelegt.

Die schalltechnischen Auswirkungen wurden in einer schalltechnischen Untersuchung geprüft.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden.

Möglicherweise durchzuführende Überwachungsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Umweltauswirkung	Überwachung durch	Überwachungs- maßnahme	Zeitpunkt
Geologie/Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen/ Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
Gewässer/Grundwasser Beeinflussung der benachbarten Gewässer	Kreis Steinfurt Untere Wasserbehörde		jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
	Unterhaltungsverband *	Unterhaltungsarbeiten	regelmäßig
Klima/Lufthygiene keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Orts-/Landschaftsbild Ortsbildbeeinflussung durch Höhe baulicher Anlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben/ konkrete Hinweise
Arten/Lebensgemeinschaften Artenverdrängung durch Lebensraumveränderung	Kreis Steinfurt Untere Landschaftsbehörde	Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen Fortführung des Kompensations- katasters	im zeitlichen Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen/ regelmäßige Pflege- und Entwick- lungskontrolle
Mensch/Gesundheit Schallbelastungen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen auf Berücksichtigung der Schallschutzfestsetzungen	jew. Einzelbauvorhaben
Kultur/Sachgüter keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			

* ohne rechtliche Aufsichts- und Überwachungspflichten

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und parziell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

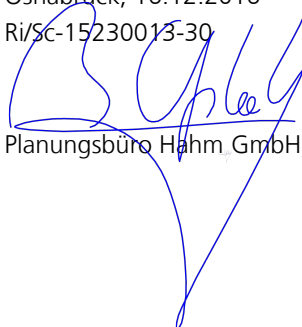
Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer bereits vorhandenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die planungsrechtlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

Gemeinde Altenberge
Altenberge, 14.03.2017

Der Bürgermeister
(gez. Paus)

Aufgestellt:
Osnabrück, 16.12.2016
Ri/Sc-15230013-30


Planungsbüro Hahm GmbH

III. **Verfahrensvermerk**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 12.09.2016 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes der Zeit vom 10.10.2016 bis 10.11.2016 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 19.12.2016 als Begründung des Bebauungsplanes vorgelegt.

Altenberge, den 14.03.2017

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(gez. Paus)